



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Bundesrätin E. Baume-Schneider  
3003 Bern

Via E-Mail: [ipr@bj.admin.ch](mailto:ipr@bj.admin.ch)

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Departement für Privatrecht  
**Institut für Internationales  
Privatrecht und Verfahrensrecht**

Prof. Dr. Alexander R. Markus  
Prof. Dr. Florian Eichel  
Direktoren

## **Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. November 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Revision des Art. 11 IPRG und zu den beabsichtigten Erklärungen zum HUe70 Stellung nehmen zu können.

Die angestrebten Änderungen entsprechen zweifellos einem Bedürfnis der Praxis, die Stossrichtung der Revision ist zu begrüßen.

### **1. Rechtshilfebedürftigkeit im Allgemeinen (Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG)**

Eingedenk des erläuternden Berichts verstehen wir die Vorlage dahin, dass am bestehenden, strafrechtlich geschützten Souveränitätskonzept nichts geändert werden soll. Das Konzept ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung und dem Stand der Lehre zur internationalen Rechtshilfe und zu Art. 271 StGB. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass sich das schweizerische Souveränitätskonzept (und damit auch das Strafrecht) in Zukunft den Bedürfnissen einer zunehmend vernetzten Welt anpasst.

Der erste Satz des Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG hat den Zweck, auf die grundsätzliche Rechtshilfebedürftigkeit hoheitlicher Handlungen in der Schweiz hinzuweisen und damit klarzustellen, dass ein «rechtshilfefreies Vorgehen» (*recte*: deutlich vereinfachtes Vorgehen) nur unter den spezifischen Voraussetzungen des HUe70 in Verbindung mit den zugehörigen Erklärungen zur Einvernahme durch Videokonferenz zulässig ist. Diese Norm hat keine Entsprechung im bestehenden IPRG. Deshalb kann der vorgeschlagene Text auch dahin verstanden werden, dass eine Änderung (tendenziell i.S. einer Verschärfung) des Souveränitätskonzepts beabsichtigt ist. Das gilt es zu vermeiden. Deshalb wird vorge-

schlagen, den Text auf eine Verweisung auf das HUe54 zu reduzieren. Das HUe54 geht bereits als solches davon aus, dass sämtliche hoheitlichen Handlungen zugunsten ausländischer Zivilverfahren in der Schweiz rechtshilfebedürftig sind. Im Übrigen wird damit gleichzeitig die Lücke geschlossen, welche durch die Streichung von Art. 11a Abs. 4 IPRG entstanden ist (dazu siehe hinten). Die Anwendung des HUe54 soll – wie bisher - auch gegenüber Nichtvertragsstaaten sichergestellt werden. Dabei bietet es sich an, den bestehenden Wortlaut des Art. 11a Abs. 4 IPRG unverändert in Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG zu übernehmen.

Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG: «Für Rechtshilfeersuchen zur Zustellung und Beweiserhebung in die Schweiz und aus der Schweiz ist die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht anwendbar».

Was die neue Marginalie von Art. 11 («Allgemeines») angeht, ist darauf zu verweisen, dass ein Teil von Art. 11a (unter der Überschrift «Anwendbares Recht») neu in den Art. 11 verlegt wird. Dadurch kann es Unstimmigkeiten bei der Auslegung geben, zumal auch der neue Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG etwas zum anwendbaren Recht sagt. Womöglich lassen sich diese Schwierigkeiten beheben, wenn man beide Marginalien neu fasst, Art. 11 VE-IPRG z.B. mit «Voraussetzungen der Rechtshilfe» und Art. 11a neu mit «Durchführung der Rechtshilfe» überschreibt.

## 2. Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG

Der erläuternde Bericht lädt dazu ein, Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG als Ausnahme von der Rechtshilfebedürftigkeit oder als Beispiel eines «rechtshilfefreien» Verkehrs zu deuten. Das ginge zu weit. Auch die durch einen Staat zugelassene Duldung ausländischer Aktivitäten ist noch Rechtshilfe, solange der ersuchte Staat (wenn auch minimale) Anforderungen, wie vorliegend eine Mitteilungspflicht, stellt. Das erlangt Bedeutung, wenn es darum geht, das grundsätzliche Verständnis der Schweiz von Souveränität aufrecht zu erhalten. So ist davon auszugehen, dass die Schweiz weiterhin der Auffassung ist, dass auch die Beweisabnahme per Videokonferenz im Grundsatz rechtshilfebedürftig ist, jedoch vorliegend weitgehende Erleichterungen gestattet, sofern sie eine entsprechende Mitteilung erreicht und eine Reihe weiterer Bedingungen eingehalten werden. Dies deutlich zu machen dient dazu, wesentlich weniger in die Territorialität der Schweiz eingreifende Akte (wie z.B. die Zustellung per E-Mail) als im internationalen Verhältnis weiterhin rechtshilfebedürftig anzusehen. Dieser Aspekt wäre in der Botschaft im vorliegenden Sinne zu erläutern.

## 3. Erleichterte Einvernahme und Verfahrensteilnahme per Video in der Schweiz

### a) Teilnahme der *ersuchenden* Behörden nach Art. 8 HUe70

Ins Auge fällt, dass die Liberalisierung durch den vorliegenden Entwurf vor allem die unmittelbare Beweisabnahme durch das ausländische Gericht betrifft, während die Beweisabnahme durch schweizerische Behörden auf dem Wege der Rechtshilfeersuchen (Kap I Hue70) keine Erleichterung erfährt. Allerdings ist es gut vorstellbar, dass schweizerische Behörden eine Beweisabnahme für das ausländische Gericht durchführen, etwa

weil Zwang erforderlich ist oder es auf den persönlichen Eindruck des Zeugen ankommt, und dass dabei das ausländische Gericht lediglich über Video zugeschaltet sein will. Eine Teilnahme des ausländischen Gerichts an einer Einvernahme durch schweizerische Behörden ist nach der Erklärung Nr. 4 zu Art. 8 HUE70 von einer Genehmigung abhängig, selbst wenn die Teilnahme mittels Zuschaltung über Videotechnik erfolgen könnte. Daraus resultiert ein Ungleichgewicht im Verhältnis zur unmittelbaren Beweisabnahme, das ggf. beseitigt werden könnte, indem dieser Weg ebenfalls durch eine entsprechende Ergänzung der Erklärung Nr. 4 erleichtert wird.

*b) Ausdehnung auf Nichtvertragsstaaten im Allgemeinen*

Die Formulierung von Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG ist dahin zu verstehen, dass die erleichterte Rechtshilfe bei Videoersuchen an die Schweiz auch gegenüber Nichtvertragsstaaten des HUE70 gilt. Die Formeln «gilt» oder «ist anwendbar» werden im IPRG denn auch nicht nur im Sinne einer sachlichen, sondern auch einer räumlich-persönlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs eines Staatsvertrags verstanden. Soweit der verwiesene Staatsvertrag auch gegenüber Nichtvertragsstaaten anzuwenden ist, erhält die Verweisung einen konstitutiven Charakter. Die Formel «gilt» wäre allein für die erwähnte räumliche Ausdehnung somit zu bevorzugen (vgl. Art. 85 Abs. 1 und 2 IPRG).

Der Wortlaut «gilt sinngemäss» findet sich nur im weiter entfernten Kontext der Vollstreckung von schweizerischen Schiedsurteilen (Art. 192 Abs. 2 IPRG). Er ist vorliegend aber deshalb angezeigt, weil das HUE70 nicht nur räumlich, sondern ganz erheblich auch in der Sache ausgedehnt wird, indem die Teilnahme an der Verhandlung einbezogen wird (dazu nachstehend).

Im Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG kommt nicht zum Ausdruck, dass die Haager Regeln einschliesslich der (neu zu fassenden) schweizerischen Erklärung Nr. 5 gelten. Dies sollte in der Botschaft verdeutlicht werden. Denn die Erklärung samt den Bedingungen ist elementar für den Schutz der von der Massnahme betroffenen Person. Im Bereich der Teilnahme von Personen an der Verhandlung sind die Erklärungen nicht auf den Staatsvertrag abzustützen, da dieser wohl nur die Beweisabnahme, nicht aber die Teilnahme an der Verhandlung unmittelbar regelt. Damit stellt sich die Frage, ob die Erklärungen des Bundesrats eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüssen, dass die Erklärungen dem Grundsatz nach auch inhaltlich mit einem Bundesbeschluss abgestützt werden. Vor diesem Hintergrund könnte im Bereich der Verfahrensteilnahme ins Auge gefasst werden, die Erklärungen im Bundesbeschluss noch präziser zu erfassen als im Vorentwurf.

Inhaltlich ist die Ausdehnung auf Nichtvertragsstaaten eine bedeutende Liberalisierung und Modernisierung, und als solche zu begrüssen. Sie ist ein starkes Zeichen, dass die Schweiz anderen Gerichtsbarkeiten grosses Vertrauen entgegenbringt, Gerichtsverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen.

c) Teilnahme an Verhandlungen im Besonderen

Die Bedeutung des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens kann nicht unterschätzt werden, da Konstellationen erfasst werden, in denen in der Schweiz ansässige Personen durch ausländische Verfahren nicht nur im Rahmen einer Einvernahme (als Zeuge oder Partei) betroffen sind, sondern auch als Partei integral am Verfahren teilnehmen können sollen, und zwar tendenziell an sämtlichen Verhandlungen, von den Vorfragen und ersten Parteivorträgen über Vergleichsgespräche und Beweisverfahren bis zur Urteilseröffnung. Mit dieser weiten Fassung geht das Konzept deutlich über die Beweisaufnahme hinaus und löst sich vom typischen Konzept, auf welches das HUE70 ausgerichtet ist. Es handelt sich um eine rechtliche Neuerung, welche *prima facie* kein bekanntes Beispiel in ausländischen Rechtsordnungen findet. Weil das Vorhaben in der Sache unterstützenswert ist, kommt ihm damit Leuchtturmcharakter zu. Die Botschaft sollte der Neuerung somit einen weit grösseren Raum schenken als dies der erläuternde Bericht tut.

Vom Gesetzgebungsvorschlag sind insbesondere Behauptungen, Bestreitungen, Beweisofferten sowie Stellungnahmen jeder Art betroffen, neben einer integralen Teilnahme an den Beweisverhandlungen und den Plädoyers. In all diesen Bereichen spielt das rechtliche Gehör der Parteien eine überragende Bedeutung. Als Partei können diese Personen Rechte verlieren, wenn das Verfahren nicht angemessen durchgeführt wird, etwa weil sie wegen technischer Probleme in der Leitung missverstanden werden oder nicht sehen, was im Gerichtssaal ausserhalb der Kamera passiert. Daraus hervorgehende Zivilurteile können gegen sie in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden (vgl. Art. 25 IPRG und Art. 32 ff. LugÜ). Zugleich ist zu berücksichtigen, dass man in der Schweiz selber erst im Binnenverhältnis im Begriff ist, eine Rechtsgrundlage für den Video-unterstützten Zivilprozess zu schaffen und entsprechende Standards zu setzen. Der Haager Praxisleitfaden zur Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisüber-einkommens gibt Aufschluss darüber, dass solche Standards vielfältig sein können. Der Leitfaden verschafft insoweit aber auch schon Orientierung und formuliert immerhin für die Vertragsstaaten des HUE70 Standards, wenngleich diese wohl unverbindlich sind. Zu denken gibt auch, dass Art. 20 VO (EU) 2020/1783 vom 25. November 2020 selbst zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die untereinander ein grosses Vertrauen pflegen, die Videoeinvernahme der Genehmigungspflicht unterstellt. Unklar ist freilich, ob dies auf einen eher bürokratischen Ansatz zurückgeht oder von rechtsstaatlichen Bedenken getragen wird.

Aus diesem Mix von Erwägungen wird deutlich, dass Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG eine grosse Tragweite insbesondere für den Schutz der Betroffenen hat. Rechtshilfe ist nicht nur eine Frage der Souveränität, welche im Zusammenhang mit den Parteien eine geringere Rolle spielt als mit den Zeugen. Jedoch will die Rechtshilfe auch und besonders eine Brücke für die Verfahrensbeteiligten über die Landesgrenzen hinaus bilden, d.h. die grenzüberschrei-tende Verfahrensführung und -teilnahme insbesondere erleichtern, indem erleichterte Kom-munikationswege geöffnet werden, die gleichzeitig mit einem entsprechenden Schutz aus-gestattet werden. Beispiele dafür sind etwa die staatsvertraglichen Regeln über die unent-

geltliche Rechtspflege oder auch die familienrechtlichen Übereinkommen insbesondere der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Die Botschaft sollte diesem Aspekt vermehrte Bedeutung schenken, zumal der erläuternde Bericht sich v.a. auf die Souveränität konzentriert.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Teilnahme Schweizer Parteien an ausländischen Verfahren via Videokonferenz eine willkommene Erleichterung darstellen kann, indem sie es diesen Parteien u.U. ersparen kann, ins Ausland zu reisen und/oder eine ausländische Rechtsvertretung zu bestellen. Für den liberalen Ansatz von Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG lässt sich zudem anführen, dass es um Situationen geht, zu denen die Betroffenen nicht zum vorliegenden Vorgehen gezwungen sind, und dass diese ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen können. Das könnte indes aus Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG deutlicher hervorgehen, als dies bislang der Fall ist. Werden für diese Teilnahme gewisse Kautelen und Mindeststandards aus Schweizer Sicht gesetzt, so kann diese Öffnung ausländischer Verfahren für eine Schweizer Teilnahme nur befürwortet werden.

Zumal das HUe70 nicht auf die integrale Teilnahme an ausländischen Verhandlungen anwendbar ist, findet die geplante Öffnung durchwegs im staatsvertragslosen Kontext statt. Wie erwähnt, rechtfertigt sich mit dieser qualitativen Ausdehnung des Staatsvertrags die Anwendung der Formel «sinngemäss» im Vorentwurf. Gerade in diesem Kontext ist aber zu bezweifeln, ob die vorgeschlagenen Schutzmechanismen für die Schweizer Parteien ausreichend sind. Der ausländische Zivilprozess wird allein vom dort geltenden Verfahrensrecht beherrscht, das uneinheitliche Schutzmechanismen vorsehen kann. Mit den Art. 141a und insbes. Art. 141b E-ZPO haben die eidgenössischen Räte im Binnenverhältnis gewisse Schutzstandards für die per Video geführte Verhandlung gesetzt, die im grenzüberschreitenden Kontext nicht unterschritten werden sollten. Erwähnt sei z.B. die Synchronizität, ohne welche eine gehörgerechte Verfahrensteilnahme kaum denkbar ist. Der Entwurf fokussiert im Übrigen auf die Teilnahme per Videokonferenz; kann sie im Rahmen einer Beweiseinvernahme noch zugelassen werden, so sollte in diesem Licht die integrale Teilnahme an der Verhandlung *allein via Telefon* im grenzüberschreitenden Verkehr ausgeschlossen sein.

Neben diesem materiellen Schutzstandard ist zu untersuchen, ob und wie dessen Einhaltung im staatsvertragslosen Kontext und im Rahmen des vorgeschlagenen Mitteilungskonzepts durchgesetzt werden kann. Diese Frage verdiente eine nähere Untersuchung, die in der Botschaft wiedergegeben werden könnte. An dieser Stelle muss der Hinweis genügen, dass der ausländische Staat die schweizerische Souveränität verletzen wird, sobald er die Bedingungen des erleichterten Rechtshilfezugangs missachtet. Daraus ergibt sich eine gewisse Handhabe der Schweizer Behörden gegenüber dem ausländischen Staat; sie ist allerdings nicht zu überschätzen, zumal sie sich im Wesentlichen auf diplomatische Demarchen limitieren wird. Das Strafrecht ist gegenüber den ausländischen Gerichten kein geeignetes Instrument, zumal sich die Durchsetzung des Art. 271 StGB im Wesentlichen auf das schweizerische Territorium beschränkt.

Jedenfalls ist aus der grossen Tragweite zu folgern, dass der Mechanismus klar sein sollte, wie das BJ reagieren kann, sollte es z.B. im Verhältnis zu einem Staat immer wieder zu

Verfahren kommen, die rechtsstaatlich stossend sind. Mit der Genehmigung gibt die Schweiz ein Kontrollinstrument zum Schutz der in der Schweiz wohnhaften Personen aus der Hand. Wenn das aufgrund guter Erfahrungen gerechtfertigt ist, so ist zu fragen, ob diese Erfahrungen womöglich deshalb so gut waren, weil mit der Genehmigung ein wirksames Kontrollinstrument bestand. Jedenfalls sollte das BJ über einen Ausweg verfügen, um Missbrauch entgegen zu wirken, wenn missbräuchliche Verfahrensweisen bekannt werden. Hier ist anhand des Entwurfs unklar, auf welcher Basis die durch Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG gesetzlich ausgesprochene «General-Genehmigung» durch Auflagen analog Art. 19 HUe70 wieder eingeschränkt oder im schwersten Fall für einen Staat wieder zurückgezogen werden kann. Wie erwähnt ist das Strafrecht mit Art. 271 StGB, auf den der erläuternde Bericht als Sanktion verweist, falls Bedingungen nicht eingehalten werden, kein geeigneter Mechanismus. Die in der Schweiz ansässige betroffene Person, welche für die Einhaltung der Bedingungen am wenigsten Verantwortung trägt, würde hingegen selber einem gewissen Risiko der Strafbarkeit ausgesetzt, da Art. 271 StGB sehr weit formuliert ist.

Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen, auf den Erklärungen zum HUe70 und Art. 1 des Bundesbeschlusses basierenden Instrumente entsprechend zu verstärken sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das HUe70 für Erklärungen, die alleine auf die Verfahrensteilnahme ausgerichtet sind, keinen Raum bietet. Das dürfte – je nach Konzept – auf die vorgeschlagene Integration des Art. 141b E-ZPO zutreffen.

#### *d) Gegenseitigkeit*

Auf ein Gegenseitigkeitserfordernis wird mit dem vorgeschlagenen Konzept von Schweizer Seite zu Recht verzichtet. Am Ende von Ziff. 1.4 des Berichts wird kurz darauf hingewiesen. Es wäre wünschbar, dass in der Botschaft noch prominentere Ausführungen zu diesem Thema enthalten sein werden.

#### *e) Aussageverweigerungsrechte*

Der Staatsvertrag gewährleistet, dass die Aussageverweigerungsrechte der einvernommenen Person eingehalten werden, und zwar sowohl nach dem ersuchenden wie nach dem ersuchten Recht (Art. 11 HUe70; Art. 21 lit e HUe70). Gegenüber Nichtvertragsstaaten des HUe70 stellt sich die Einhaltung dieser Vorschriften als Bedingung dar, welche die rechtshilfefreie Einvernahme erst zulässig macht (Erklärung lit. h). Gegenüber Vertragsstaaten ist die Erklärung hingegen redundant. Das lässt sich indessen nur schwer vermeiden, zumal das HUe70 für Erklärungen, die ausschliesslich gegenüber Nichtvertragsstaaten wirken, keinen Raum bietet.

Stammt die ersuchende Behörde aus einem Nichtvertragsstaat, und missachtet sie bei der Einvernahme die Aussageverweigerungsrechte der befragten Person (etwa indem sie nicht darauf hinweist oder verbotene Fragen stellt), so verletzt sie damit unmittelbar die durch Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG i.V.m. den Erklärungen zum HUe70 statuierten Voraussetzungen des erleichterten Zugangs und damit auch die Souveränität der Schweiz. Daraus ergibt sich

in den gegebenen Fällen zumindest eine gewisse, jedoch nicht zu überschätzende Handhabe der Partei respektive der Schweizer Behörden gegenüber der ausländischen Behörde bzw. dem ausländischen Staat.

f) *Spezialitätsprinzip*

aa) Im Rahmen der Rechtshilfeersuchen

Das HUe70 bietet eine Grundlage dafür, dass der ersuchte Staat das Spezialitätsprinzip beachtet (Art. 1 Abs. 2 Hue70; BGer 5P.152/2002 zu Art. 9 HUe70). Die formellen Rechtshilfemechanismen über die ersuchten Behörden erlauben es denn auch grundsätzlich, die Einhaltung des Spezialitätsprinzips gegenüber dem ersuchten Staat aufzuwerfen und ggf. ausdrücklich zu fordern.

Mit der gesetzlichen Verweisung auf die sinngemässe Anwendung des Staatsvertrags gegenüber Nichtvertragsstaaten wird damit auch gegenüber Nichtvertragsstaaten zur Bedingung gemacht, dass der Grundsatz der Spezialität beachtet wird.

Ausserhalb des multilateralen Übereinkommenskontexts entsteht mit der Gewährung der Rechtshilfe im Einzelfall ein einzelfallbezogenes völkervertragliches Verhältnis zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat. Dieses Verhältnis kann die Basis für spezifische Absprachen oder doch aber zumindest ein besonderes völkerrechtliches Vertrauen bieten, was die Einhaltung der Spezialität betrifft.

bb) Im Bereich der erleichterten Rechtshilfe

Soweit auf das Genehmigungserfordernis auch ausserhalb des HUe70 oder eines anderen Rechtshilfeübereinkommens (HUe54) verzichtet werden soll, so ist die Einhaltung des Spezialitätsprinzips durch den ersuchenden Staat nicht mehr ohne Weiteres völkervertraglich gesichert. Das hängt nicht zuletzt von der Frage ab, ob die blosser unwidersprochene Mitteilung ein völkervertragliches Rechtsverhältnis begründet. Eine Verletzung des Spezialitätsprinzips erfolgt erst in einem Zeitpunkt, der u.U. erst lange nach der Rechtshilfehandlung eintritt. Hält der ersuchende Staat das Prinzip nicht ein, so tritt die Resolutivbedingung für eine erleichterte Einvernahme ein. Damit dürfte wohl eine Verletzung der schweizerischen Souveränität oder gar des Art. 271 StGB verbunden sein. Diese gegenüber der ausländischen Behörde zu sanktionieren, ist allerdings – wie erwähnt – ungleich schwieriger als gestützt auf ein völkervertragliches Rechtshilfeverhältnis.

Im Rahmen der Erklärungen zum HUe70 ist es nicht möglich, zwischen einem Bereich der direkten und einem Bereich der sinngemässen Anwendung des Übereinkommens zu differenzieren (vgl. vorne). Es rechtfertigt sich deshalb, analog der lit. h) eine Erklärung bezüglich des Spezialitätsprinzips aufzunehmen. Ausserdem erhält lit. d) in diesem Bereich erhöhte Bedeutung. In die Botschaft wären mit Vorteil Ausführungen zu dieser Thematik aufzunehmen.

Vorschlag einer Erklärung Nr. 5 zu den Art. 15-17 HUe70:

«h bis: Das Ergebnis der Befragung wird in keinem anderen Verfahren als dem vorliegenden Verfahren verwendet»

g) *Vertreter (Erklärung Nr. 5 Abs. 2 VE-IPRG)*

Dass der Commissioner einen Vertreter benennen darf, findet im HUe70 selbst keine Grundlage. Wie es derzeit formuliert ist, lädt die Bestimmungen zu Missverständnissen ein. Die näheren Angaben im erläuternden Bericht (Verhinderungsfall) finden im Wortlaut von Erklärung Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG keinen Ausdruck. Zu überlegen ist, ob der Satz anzupassen oder zu streichen ist.

h) *Datenschutz und technische Bedingungen*

Erklärung Nr. 5 Abs. 3 VE-IPRG Buchstabe b könnte einen weiteren Spiegelstrich enthalten, nämlich den Hinweis auf die Einwahldaten für die Videokonferenz. Eine verbindliche Mitteilung der Einwahldaten macht es einerseits der kantonalen Behörde innert kurzer Zeit möglich, sich an der Videokonferenz zu beteiligen. Andererseits ermöglicht die Angabe der jeweiligen Software dem Betroffenen die Prüfung, ob er oder sie auch im Hinblick auf den gewährleisteten Datenschutz freiwillig teilnehmen will.

i) *Weitere Bemerkungen:*

Erklärung Nr. 5 lit. g: Die Möglichkeit, die Zustimmung jederzeit, d.h. während der Verhandlung zurückzuziehen, ist sehr wichtig. Darauf wurde hingewiesen (s.o.). Ausserdem stellt sich die Frage, wer das Ersuchen um Teilnahme der kantonalen ZB nach lit. e bewilligen würde. Hier handelt es sich wohl nicht um ein Ersuchen i.e.S. sondern um eine Verfügung, welche die kantonale Zentralbehörde innert nützlicher Frist nach der Mitteilung der Videoeinvahme erlassen kann. Die Erklärung wäre zu präzisieren.

Zu Erklärung Nr. 5 Abs. 4 VE-IPRG würde die Bereitstellung eines Formulars im Internet sowohl den Gesuchstellern den Antrag als auch den schweizerischen Behörden die Prüfung erleichtern.

#### **4. Ausgehende Ersuchen**

a) *Allgemeine Grundlage im IPRG*

Art. 11a Abs. 4 IPRG soll nach dem Vorentwurf aufgehoben werden. Diese Bestimmung regelt ausdrücklich sowohl eingehende wie auch ausgehende Rechtshilfeersuchen. Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG betrifft hingegen nur eingehende Ersuchen. Auch wenn sich ein Regelungsbedarf v.a. hauptsächlich bei eingehenden Ersuchen ergibt, und sich die Voraussetzungen der aktiven Rechtshilfe hauptsächlich nach dem ersuchten Recht bestimmen, ist doch eine lückenlose Regelung im IPRG anzustreben, zumal ausgehende Ersuchen ebenfalls in der Schweiz ein Verfahren auslösen, für das es eine Rechtsgrundlage

braucht. Es rechtfertigt sich deshalb, die bisherige Grundlage für eine Zuständigkeit der Schweizer Behörden, Rechtshilfeersuche ans nichtstaatsvertragliche Ausland zu richten, im IPRG zu belassen. Der zweite Satz kann deshalb modifiziert werden wie vorne bereits vorgeschlagen:

Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG: «Für Rechtshilfeersuchen zur Zustellung und Beweiserhebung in die Schweiz und aus der Schweiz ist die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht anwendbar».

*b) Gegenseitigkeit*

Allfällige Mitgliedstaaten des Hue70, welche eine (materielle) Gegenseitigkeit voraussetzen, dürften ihr System gestützt auf die vorliegende Novelle für die Schweiz öffnen. Dasselbe gilt für Staaten, die mit der Schweiz nicht staatsvertraglich verbunden sind. Darauf wäre in der Botschaft auch zu Handen der hiesigen Justizbehörden hinzuweisen.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, bestens für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Alexander R. Markus

gez. Prof. Dr. Florian Eichel